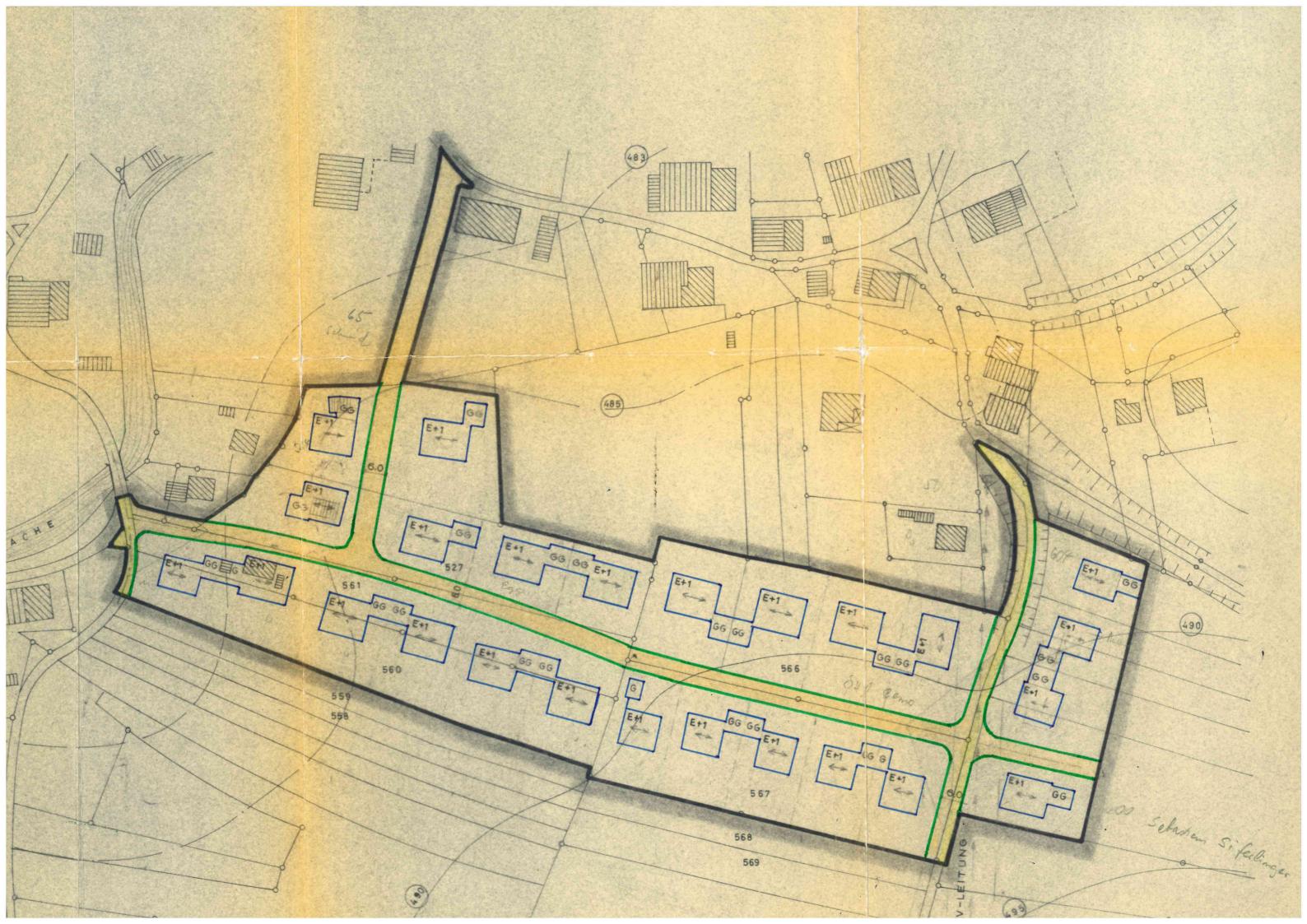
BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEBIET ANTWORT M 1:1000 ANTWORTER



FUR DIE FESTSETZUNGEN:

Grenze des Geltungsbereichs

In diesem Verfahren festzusetzende

Baugrenzen

Straßenbegrenzungslinien

Flächen für Garagen bzw. Doppelgaragen

bestehende

GG

öffentliche Verkehrsflächen

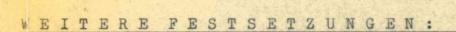
geplante

Firstrichtung

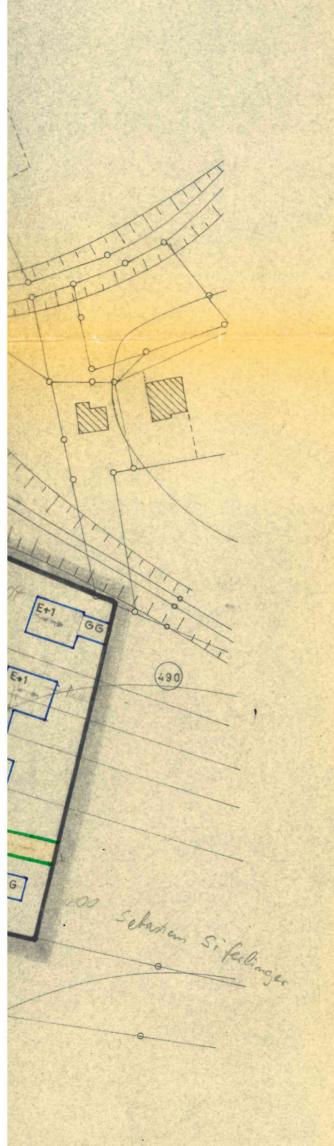
Breite der Straßen und Wege

= zulässig sind Erdgeschoß + 1.Obergeschoß oder Erdgeschoß + Kniestock, Höhe 1,40 m

Sichtdreiecke
(siehe weitere Festsetzungen
Nr. VII.)



- I. Das Bauland ist als reines Wohngebiet festgesetzt: (Baunutzgs. VO. Anh. 1. 1 § 3)
 - 1. Reine Wohngebiete dienen ausschließlich dem Wohnen.
 - 2. Zulässig sind Wohngebäude.
 - 3. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.
- II. Baugrundstücke müssen mindestens 700 qm groß sein.
- III. Wohnhäuser: Dachneigung 22 24 °, Satteldach; Dachdeckung: Engob. Pfannen, rostrotes Eternit oder dunkle Betonpfannen.
- IV. Garagen: Flaches Pultdach; Dachneigung bis 5 .
- V. Zaunart: Hanichlzaun 21,2 m hoch an den Straßen, Drahtzaun an Stahlrohrsäulen in der gleichen Höhe zwischen den Grundstücken. Eine Hinterpflanzung darf die Zäune nicht überragen.
- VI. Doppelgaragen an der Grenze sind in ihrer ganzen Länge bzw. Breite auf der Grundstücksgrenze profilgleich zusammenzubauen.
- VII. Im Sichtdreieck sind außer Einfriedungen keine baulichen Anlagen zulässig; eine Bepflanzung darf auch hier die Zaunhöhe nicht überragen.



ENDORF DEN 3.2.66 DER ARCHITEKT:

Dipl. Ing. LORENZ LINSEIS Brownight
8207 Endor /Obb.

ICHENERKLÄRUNG

TZUNGEN:

tungsbereichs

ahren festzusetzende

ungslinien

ragen bzw. Doppelgaragen

iche Verkehrsflächen

aßen und Wege

Erdgeschoß + 1.Obergeschoß oder Erdstock, Höhe 1,40 m

Sichtdreiecke
(siehe weitere Festsetzungen
Nr. VII.)

ETZUNGEN:

reines Wohngebiet festgesetzt:
1. 1 § 3)

e dienen ausschließlich dem Wohnen. hngebäude.

migeraude.

nnen Läden und nicht störende Handwerksr Deckung des täglichen Bedarfs für die ietes dienen, sowie kleine Betriebe des erbes zugelassen werden.

en mindestens 700 qm groß sein.

gung 22 - 24 °, Satteldach; Dachdeckung: trotes Eternit oder dunkle Betonpfannen.

1tdach; Dachneigung bis 5 °.

n 2 1,2 m hoch an den Straßen, ohrsäulen in der gleichen Höhe zwischen ine Hinterpflanzung darf die Zäune

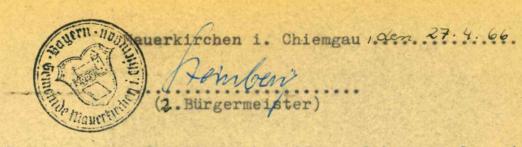
r Grenze sind in ihrer ganzen Länge bzw. Istücksgrenze profilgleich zusammenzu-

i außer Einfriedungen keine baulichen ine Bepflanzung darf auch hier die ragen.

Für die Hinweise:

	vorhandene Wohngebäude
	vorhandene Nebengebäude
	Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
	Hochspannungsleitungen mit Schutzgebiet
5-8-	bestehende Grundstücksgrenzen
527	Flurstücksnummern
£30	Höhenschichtlinien mit Höhenangaben

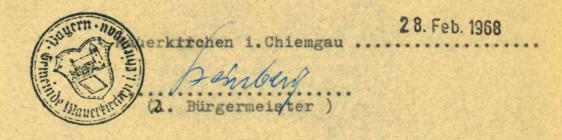
Die Gemeinde F. Mauerkirchen i.Chiemgau erläßt aufgrund der §§ 9,10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGB1.I S.347 Art. 23 Gemeindeordnung (GO) vom 25.1.1952 (Bayer.BS I S. 461), Art.107(Bayer.BO) Bayer.Bauordnung vom 1.8.1962 (GVB1.S. 179), der Verominung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGB1 I S. 429) und der Verordnung über Eentsetzungen im Fabauungsplan vom 22.6.61 (LVB1.5.161) utesen bebaudungsplan als Satzung.



Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschließung vom Nr. genehmigt.

München,	den	 	
(Page	v.Obb.)	 ė.	

Dieser Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung gemäß 12 BBauG. rechtsverbindlich.



Der Bebauungsplan mit Begründung hat in der Gemeindekanzlei vom 9.7ebr. 1968. bis 23.7ebr. 1968 ausgelegen. Seine Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 7.7ebr. 1968. ortsüblich bekanntgemacht.

